

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 16. Juni 2003

zum Kirchlichen Tarifvertrag der Diakonie

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Kirchlichen Tarifvertrages der Diakonie

Der Kirchliche Tarifvertrag der Diakonie vom 15. August 2002 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

„Kirchlicher Tarifvertrag Diakonie (KTD)“

2. § 1 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt:
„Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V. und
Fachkrankenhaus Nordfriesland gGmbH.“
3. In § 2 Buchstabe e Ziffer 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „die“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte „Arbeitsverhältnisse zu“ durch die Worte „Arbeitsverträge mit“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Komma hinter dem Wort „Namen“ durch ein „und“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „regelmäßige“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Dienstplans“ ersetzt durch die Worte „dem jeweils gültigen Dienstplan“.
7. In § 7 Abs. 1 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung: „Zeiten, die durch die Faktorisierung von Überstunden sowie von Zeitzuschlägen bei Sonn- und Feiertagsarbeit entstehen.“
8. § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Hat die Arbeitnehmerin die Aufsichts- und Betreuungsfunktion anlässlich von Freizeiten, Seminaren, Heim- und Lageraufenthalten, wird an den Tagen der Durchführung die Arbeitszeit bis zu 7,7 Stunden täglich voll gewertet. Die darüber hinausgehende dienstlich verbrachte Zeit wird mit dem Faktor 0,25 als Arbeitszeit gewertet, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtarbeitszeit von 11 Stunden täglich.“
9. In § 11 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit“ durch die Worte „auch außerhalb der Jahres-Soll-Arbeitszeit“ ersetzt.
10. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Besteht eine Vereinbarung nach § 7 können die Zuschläge nach Buchstabe a auf dieser Grundlage faktoriert werden.“
11. § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Es besteht nur Anspruch auf jeweils eine der beiden Zulagen nach Abs. 1 und 2.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmerin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anfordern“ durch das Wort „Anforderung“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Arbeitnehmerin, auch die teilzeitbeschäftigte, hat unter Zahlung des Monatsentgelts, in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, der in der Fünftagwoche 30 Arbeitstage beträgt.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Der Urlaubsanspruch kann erstmals nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, bei dem Anstellungsträger geltend gemacht werden.“
- c) In Absatz 8 Unterabs. 1 Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

14. In § 28 Abs. 4 Unterabs. 2 wird nach den Worten „des SGB IX ist,“ das Wort „in“ durch das Wort „zu“ ersetzt.

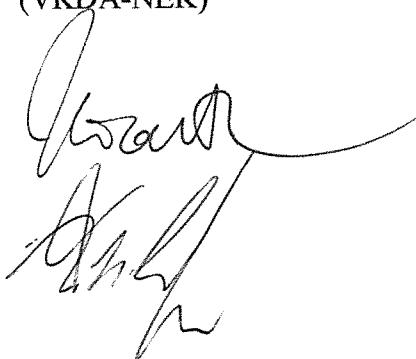
§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 2003

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)



Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE



